



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 24.07.2025

Externes Sicherheitspersonal in bayerischen Flüchtlingsunterkünften

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Werden im Freistaat die Ausschreibungsunterlagen so angepasst, dass Firmen mit klaren Bezügen zum Rechtsextremismus keine öffentlichen Aufträge bekommen (wenn nein, bitte begründen; wenn ja, bitte die genaue Prüfung darlegen)? 3
- 1.2 Trifft es zu, dass der Regierungsbezirk Mittelfranken dem Security-Unternehmen [REDACTED] (der Firma und den Geschäftsführer werden nach Medienrecherchen Verbindungen in die rechtsextreme Szene in Sachsen vorgeworfen) 17,8 Mio. Euro für die Bewachung einer ANKER-Einrichtung bezahlt (siehe hier: www.fragdenstaat.de; bitte die genauen Informationen mitteilen)? 3
- 1.3 Ist und war die Firma [REDACTED] auch in anderen Flüchtlingsunterkünften in Bayern aktiv (bitte einzeln und die Zeiträume genau auflisten)? 4
- 2.1 In wie vielen bayerischen Flüchtlingsunterkünften werden externe Sicherheitsunternehmen beschäftigt? 4
- 2.2 Um welche Unterkünfte und Sicherheitsunternehmen handelt es sich dabei konkret (bitte einzeln auflisten)? 4
- 3.1 Inwiefern wird in Bayern die Forderung des Bundesverbands der Sicherheitswirtschaft umgesetzt, bei der Auftragsvergabe eine Trennung zwischen der Ausschreibung der Betreuung der Liegenschaft und der Vergabe der Sicherheitsaufgaben vorzunehmen? 4
- 3.2 Bei welchen Liegenschaften erfolgt die Ausschreibung und Auftragsvergabe durch den beauftragten Betreiber der Liegenschaft? 4
- 3.3 Inwiefern wird sichergestellt, dass bei Erstaufnahmeeinrichtungen zumindest ein Teil der Bediensteten über benötigte Fremdsprachenkenntnisse verfügt? 5
- 4.1 Welche (ggf. landesweit gültigen) Kriterien für die Vergabe von Aufträgen an private Sicherheitsunternehmen wurden – über die allgemeinen Regelungen der Gewerbeordnung hinaus – wann festgelegt? 5

4.2	Wie wird sichergestellt, dass diese Vorgaben ggf. auch bei der Vergabe von Aufträgen an Subunternehmen eingehalten werden?	5
4.3	Durch welche Maßnahmen bzw. Vorgaben wird sichergestellt, dass das von den externen Sicherheitsdiensten eingesetzte Personal ausreichend auf die besonderen Anforderungen (z. B. durch interkulturelle, fremdsprachliche und genderspezifische Kompetenzen) vorbereitet ist, die mit dem Einsatz in einer Flüchtlingsunterkunft verbunden sind?	5
5.1	Bestehen Pläne, in den bayerischen Flüchtlingsunterkünften anstelle der Sicherheitsdienste multikompetente und im Idealfall multisprachliche Teams (Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern, Hausmeisterinnen/Hausmeister, Krankenpflegerinnen/Krankenpfleger, Reinigungskräfte) zur Sicherstellung einer sozial und kulturell kompetenten Betreuung einzusetzen?	5
5.2	Wenn ja, wie sehen diese Pläne konkret aus?	6
5.3	Wenn nein, warum nicht?	6
6.1	Welche Maßnahmen werden landesweit oder durch einzelne Bezirksregierungen ergriffen, um auszuschließen, dass Personen, die in der Vergangenheit durch rechtsextreme bzw. rassistische Äußerungen und/oder Handlungen aufgefallen sind, in bayerischen Flüchtlingsunterkünften – insbesondere im Bereich des Sicherheitsdienstes – beschäftigt werden?	6
6.2	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Arbeit der Sicherheitsdienste in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren?	6
7.1	Gibt es Anhaltspunkte für unangemessenes, übergriffiges und/oder gewalttätiges Verhalten in bayerischen Flüchtlingsunterkünften durch Sicherheitskräfte in den Jahren 2020 bis 2025 (falls ja, bitte so detailliert wie möglich aufschlüsseln)?	6
7.2	Welche Konsequenzen wurden aus diesen Vorfällen gezogen?	7
7.3	Kam es zu Verurteilungen der Sicherheitskräfte und eine Entschädigung der geschädigten Flüchtlinge?	7
8.1	Welche Formen von Beschwerdemanagement werden in bayerischen Flüchtlingsunterkünften praktiziert?	7
8.2	Wie wird sichergestellt, dass Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern adäquat und ohne Nachteile für die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer nachgegangen wird?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.10.2025

Vorbemerkung:

Im Hinblick auf die der Frage 2.2 beigegefügte Tabelle wird gebeten, von einer Drucklegung der vorliegenden Antwort auf die Schriftliche Anfrage abzusehen.

1.1 Werden im Freistaat die Ausschreibungsunterlagen so angepasst, dass Firmen mit klaren Bezügen zum Rechtsextremismus keine öffentlichen Aufträge bekommen (wenn nein, bitte begründen; wenn ja, bitte die genaue Prüfung darlegen)?

Entsprechend dem Betreff der Schriftlichen Anfrage wird davon ausgegangen, dass sich die Frage ausschließlich auf Ausschreibungen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) im Zusammenhang mit Sicherheitsdienstleistungen in bayerischen Flüchtlingsunterkünften bezieht.

In den Ausschreibungsunterlagen wird die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, mithin auch von § 34a Gewerbeordnung (GewO) verlangt. Dies umfasst auch die Überprüfung der Verfassungstreue von Sicherheitsunternehmen sowie Sicherheitsmitarbeitern.

Für den Ausschluss von Unternehmen von öffentlichen Ausschreibungen bestehen klare gesetzliche Vorgaben, insbesondere in den §§ 123 und 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist ein Ausschluss möglich bzw. sogar zwingend erforderlich. Dies wird in der Praxis auch entsprechend umgesetzt. Ein darüber hinausgehender pauschaler Ausschluss ist jedoch auch im Hinblick auf § 97 GWB rechtlich nicht ohne Weiteres möglich und birgt zudem die Gefahr erfolgreicher Bieterträgen.

1.2 Trifft es zu, dass der Regierungsbezirk Mittelfranken dem Security-Unternehmen [REDACTED] (der Firma und den Geschäftsführer werden nach Medienrecherchen Verbindungen in die rechtsextreme Szene in Sachsen vorgeworfen) 17,8 Mio. Euro für die Bewachung einer ANKER-Einrichtung bezahlt (siehe hier: www.fragdenstaat.de¹; bitte die genauen Informationen mitteilen)?

Nein.

Laut Auskunft der Regierung von Mittelfranken (RMF) betrugen die Ausgaben an das Sicherheitsdienstunternehmen [REDACTED] in drei ANKER-Einrichtungen in Nürnberg für die Jahre 2023 und 2024 7.568.050 Euro. Für das Jahr 2025 prognostiziert sie Ausgaben von 6.178.098 Euro.

1 <https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2025/07/extrem-rechts-und-ausser-kontrolle/>

1.3 Ist und war die Firma [REDACTED] auch in anderen Flüchtlingsunterkünften in Bayern aktiv (bitte einzeln und die Zeiträume genau auflisten)?

Die Firma [REDACTED] war auch in den nachfolgend aufgeführten Flüchtlingsunterkünften in Bayern tätig; aktuell ist sie in keinen weiteren Flüchtlingsunterkünften eingesetzt.

Regierung	Unterkunft
Regierung von Oberbayern (ROB)	In der Anschlussunterbringung im Landkreis Freising vom 01.08.2017 bis 31.07.2018
Regierung von Niederbayern (RNB)	Im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2018 in der ANKER-Einrichtung Deggendorf sowie in diesem Zeitraum zeitweise in den Gemeinschaftsunterkünften (GU) in Bogen, Geisenhausen, Regen (Poschetsried) und in Landshut im Einsatz
Regierung von Oberfranken (ROF)	Im Zeitraum 12.06.2023 bis 31.12.2024 in Weidenberg, Landkreis Bayreuth
Regierung von Mittelfranken (RMF)	Von März bis einschließlich Oktober 2024 in fünf GUs in Nürnberg beschäftigt. dezentrale Unterkunft (dU) in Roth und Georgensgmünd von März 2024 bis einschließlich Januar 2025.
Regierung von Unterfranken (RUF)	Zwischen 01.07.2017 und 02.02.2018 in der Aufnahmeeinrichtung (AE) Schweinfurt.

2.1 In wie vielen bayerischen Flüchtlingsunterkünften werden externe Sicherheitsunternehmen beschäftigt?

Es werden externe Sicherheitsunternehmen in 459 bayerischen Flüchtlingsunterkünften beschäftigt (Stand: 31.07.2025).

2.2 Um welche Unterkünfte und Sicherheitsunternehmen handelt es sich dabei konkret (bitte einzeln auflisten)?

Es wird auf die Anlage verwiesen.

3.1 Inwiefern wird in Bayern die Forderung des Bundesverbands der Sicherheitswirtschaft umgesetzt, bei der Auftragsvergabe eine Trennung zwischen der Ausschreibung der Betreuung der Liegenschaft und der Vergabe der Sicherheitsaufgaben vorzunehmen?

Diese Forderung wird mit Ausnahme der in Frage 3.2 aufgeführten Fälle umgesetzt.

3.2 Bei welchen Liegenschaften erfolgt die Ausschreibung und Auftragsvergabe durch den beauftragten Betreiber der Liegenschaft?

Dies erfolgt nur in den nachfolgend aufgeführten Unterkünften.

Regierungsbezirk	Unterkunft
Regierung von Oberbayern (ROB)	ANKER, Dependance (DP) Waldkraiburg, dU in den Landkreisen Erding, Starnberg, Freising, Fürstenfeldbruck, Miesbach, Pfaffenhofen, Weilheim-Schongau

Regierungsbezirk	Unterkunft
Regierung von Oberfranken (ROF)	GU Helmbrechts GU Schwarzenbach dU Landkreis Lichtenfels 17
Regierung von Mittelfranken (RMF)	dU in Bubenreuth
Regierung von Schwaben (RvS)	Stadt Augsburg – Notunterkunft

3.3 Inwiefern wird sichergestellt, dass bei Erstaufnahmeeinrichtungen zumindest ein Teil der Bediensteten über benötigte Fremdsprachenkenntnisse verfügt?

Dies wird durch Prüfung von Fremdsprachenkenntnissen bei Einstellung und der teilweisen Forderung von Fremdsprachenkenntnissen bei Mitarbeitern der Sicherheitsdienste (SD) in den Ausschreibungsunterlagen sichergestellt. Vereinzelt werden Dolmetscher als Honorarkräfte beschäftigt oder auch Kenntnisse einer asylrelevanten Sprache von den Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes gefordert.

4.1 Welche (ggf. landesweit gültigen) Kriterien für die Vergabe von Aufträgen an private Sicherheitsunternehmen wurden – über die allgemeinen Regelungen der Gewerbeordnung hinaus – wann festgelegt?

Es erfolgte keine Festlegung von Kriterien für derartige Vergaben, die über die Anforderungen der Gewerbeordnung hinausgehen.

4.2 Wie wird sichergestellt, dass diese Vorgaben ggf. auch bei der Vergabe von Aufträgen an Subunternehmen eingehalten werden?

Siehe Antwort zu Frage 4.1.

4.3 Durch welche Maßnahmen bzw. Vorgaben wird sichergestellt, dass das von den externen Sicherheitsdiensten eingesetzte Personal ausreichend auf die besonderen Anforderungen (z.B. durch interkulturelle, fremdsprachliche und genderspezifische Kompetenzen) vorbereitet ist, die mit dem Einsatz in einer Flüchtlingsunterkunft verbunden sind?

Indem Nachweise über eine Unterweisung nach § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 GewO, eine Sachkundeprüfung gemäß § 34a Abs. 1a Satz 2 GewO sowie eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 34a Abs. 1a Satz 3 bis 7 GewO gefordert werden. Ergänzend werden zum Teil Erste-Hilfe-Kurse und Kenntnisse der englischen Sprache verlangt.

5.1 Bestehen Pläne, in den bayerischen Flüchtlingsunterkünften anstelle der Sicherheitsdienste multikompetente und im Idealfall multisprachliche Teams (Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern, Hausmeisterinnen/Hausmeister, Krankenpflegerinnen/Krankenpfleger, Reinigungskräfte) zur Sicherstellung einer sozial und kulturell kompetenten Betreuung einzusetzen?

5.2 Wenn ja, wie sehen diese Pläne konkret aus?

5.3 Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den bayerischen Unterkünften sind bereits Hausmeister, Sozialarbeiter als Beratungskräfte, teils auch Reinigungskräfte tätig. Diese können aber einen Sicherheitsdienst – sofern dieser vor Ort erforderlich ist – nicht ersetzen. Ein wesentlicher Grund ist die sicherheitsrelevante Ausrichtung der Dienste, die durch Sozialarbeitende bzw. medizinisches Personal nicht in gleichem Maße abgedeckt werden kann.

Aufgabe des Sicherheitsdienstes ist die Bewachung der Unterkünfte. Die sonstige Betreuung findet durch das Personal der Regierung sowie ggf. je nach Einrichtungart durch andere beauftragte Dienstleister statt. Zudem können Dienstleistungen wie Zugangskontrolle, Streifendienste, akuter Schutz in Notsituationen und organisatorischer Brandschutz usw. nur von einem Sicherheitsdienst geleistet werden.

6.1 Welche Maßnahmen werden landesweit oder durch einzelne Bezirksregierungen ergriffen, um auszuschließen, dass Personen, die in der Vergangenheit durch rechtsextreme bzw. rassistische Äußerungen und/oder Handlungen aufgefallen sind, in bayerischen Flüchtlingsunterkünften – insbesondere im Bereich des Sicherheitsdienstes – beschäftigt werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

6.2 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Arbeit der Sicherheitsdienste in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren?

Die Bandbreite der Maßnahmen reicht von stichprobenartigen bis regelmäßigen Kontrollen. Darüber hinaus erfolgt eine Einsicht in die Wachbücher.

7.1 Gibt es Anhaltspunkte für unangemessenes, übergriffiges und/oder gewalttätiges Verhalten in bayerischen Flüchtlingsunterkünften durch Sicherheitskräfte in den Jahren 2020 bis 2025 (falls ja, bitte so detailliert wie möglich aufschlüsseln)?

Im genannten Zeitraum kam es zu folgenden Vorfällen:

Regierung	Vorfall
Regierung von Oberbayern	In sechs Fällen gab es in den Jahren von 2020 bis 2025 Anhaltspunkte für übergriffiges und/oder gewalttätiges Verhalten im ANKER sowie in der Anschlussunterbringung.
Regierung von Niederbayern	Im Jahr 2024 gab es im ANKER, DP Hengersberg einen Fall der gemeinschaftlichen Körperverletzung sowie im Jahr 2025 einen Fall von einfacher Körperverletzung in der GU Triftern.
Regierung der Oberpfalz	Anfang November 2023 ereignete sich eine handgreifliche Auseinandersetzung im ANKER Pionierkaserne.

Regierung	Vorfall
Regierung von Mittelfranken	In den Jahren von 2020 bis 2025 kam es im ANKER sowie im Bereich der Anschlussunterbringung zu vereinzelten Fällen von Körperverletzung, von Beleidigungen sowie von sexuellen Belästigungen oder Übergriffen. In einer GU in Nürnberg kam es in den Jahren von 2020 bis 2022 zu mehrfacher Vergewaltigung und sexueller Belästigung von Bewohnerinnen durch einen einzelnen SD-Mitarbeiter.
Regierung von Unterfranken	In den Jahren von 2020 bis 2023 ereigneten sich im ANKER fünf Fälle von einfacher Körperverletzung.

In den Regierungsbezirken Oberfranken und Schwaben sind keine derartigen Vorfälle bekannt.

7.2 Welche Konsequenzen wurden aus diesen Vorfällen gezogen?

Es wurden Einsatzverbote für die betroffenen Mitarbeiter ausgesprochen und strafbare Handlungen strafrechtlich verfolgt.

7.3 Kam es zu Verurteilungen der Sicherheitskräfte und eine Entschädigung der geschädigten Flüchtlinge?

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

8.1 Welche Formen von Beschwerdemanagement werden in bayerischen Flüchtlingsunterkünften praktiziert?

Folgende Formen von Beschwerdemanagement werden in bayerischen Flüchtlingsunterkünften praktiziert:

- Einsatz von Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren
- Dokumentation der Beschwerden
- Anforderung von Stellungnahmen aller Beteiligten
- Treffen von Maßnahmen in Absprache mit allen Beteiligten und je nach Maßnahme auch eine Wirksamkeitskontrolle nach einer bestimmten Zeit
- anonyme Beschwerde-/Feedbackkästen
- Ombuds- und Beschwerdestelle (mit gesonderter E-Mail-Funktionsadresse)
- Kontaktaufnahme mit bzw. Meldung gegenüber sonstigen vor Ort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Unterkunftsverwaltung (einschließlich Hausmeisterinnen und Hausmeistern) sowie Flüchtlings- und Integrationsberatern
- anonyme Umfragen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern
- strukturiertes Beschwerdemanagement, das u. a. regelmäßige Feedbackgespräche mit den untergebrachten Personen sowie klar geregelte Meldewege für Beschwerden umfasst.

8.2 Wie wird sichergestellt, dass Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern adäquat und ohne Nachteile für die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer nachgegangen wird?

Durch folgende Maßnahmen wird sichergestellt, dass Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern adäquat und ohne Nachteile für die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer nachgegangen wird:

- Einbindung der jeweiligen Sachgebiets- und ANKER-Leitung oder der Führungskräfte im Prozess des Beschwerdemanagements
- entsprechend vorgesehene Stellen (z. B. bestimmtes Verwaltungspersonal, Ombudsstelle oder Gewaltschutzpersonal)
- Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Unterkunft, dass Beschwerden keinesfalls zu negativen Konsequenzen führen dürfen
- vertrauliche Behandlung der Beschwerden unter Beachtung der Datenschutzvorschriften
- Beschwerdebearbeitung erfolgt, wenn möglich, ohne den von der Beschwerde Betroffenen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.